



Arbeitsschutz Newsletter

Sicherheitsunterweisung – eine Unternehmerpflicht

Unfälle und Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz entstehen meist durch menschliches Fehlverhalten. Die einzig wirksamen Maßnahmen dagegen sind Unterweisungen, die regelmäßig und zielorientiert erfolgen müssen. Sie möchten wissen, wer genau wen in was und warum unterweisen muss? Dann sind Sie hier richtig. Dieser Beitrag beantwortet alle wichtigen Fragen rund um die Unternehmerpflichten bei der Sicherheitsunterweisung.

Aus welchen Vorschriften leitet sich die Unterweisungspflicht ab?

Grundsätzliche Unterweisungspflichten ergeben sich aus der [DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" §4](#), aber auch aus dem [Arbeitsschutzgesetz §12](#).

Wer darf eine Sicherheitsunterweisung durchführen?

Die arbeitsschutzrechtliche Pflicht zum Unterweisen hat der Arbeitgeber. Diese Pflicht kann er auf andere Personen schriftlich delegieren ([§ 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz](#), und [§ 13 der DGUV-Vorschrift "Grundsätze der Prävention"](#)).

Personen, denen Arbeitgeberpflichten übertragen werden sollen, müssen die entsprechende Fachkenntnis haben. Dabei muss der Arbeitgeber grundsätzlich eigenverantwortlich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Anforderungen hinsichtlich der für Unterweisungen erforderlichen Qualifikation festlegen, aber auch berücksichtigen, dass in verschiedenen Rechtsverordnungen wie Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung gefordert wird, dass im Rahmen der Unterweisung spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden. Hierbei soll der Arbeitgeber sich von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt unterstützen lassen.

Wie oft müssen Mitarbeitende unterwiesen werden?

Die eigenen Mitarbeitenden müssen:

- mindestens einmal jährlich
- bei der Einstellung vor Arbeitsbeginn
- bei Versetzungen an einen anderen Arbeitsplatz
- vor jeder neuen Tätigkeit
- anlassbezogen, z.B. nach einem Unfall
- beim Erkennen einer unsicheren Situation

Wer muss unterwiesen werden?

Alle Mitarbeitenden!

Unabhängig von deren Beschäftigungsumfang (Teilzeit-, Geringfügig-, Kurzfristig- Beschäftigte) Besondere Aufmerksamkeit verdienen Auszubildene, Praktikanten und andere „neue Mitarbeitende“ im Betrieb. Auszubildene, Praktikanten und neue Mitarbeitende kennen die arbeitsplatzspezifischen Besonderheiten nicht. Sie müssen daher besonders intensiv auf ihre Tätigkeit vorbereitet und unterwiesen werden. Auszubildenden die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, (unter 18 Jahren) sind zweimal jährlich zu unterweisen.

Was ist zu unterweisen?

Allgemeine Themen sollten immer Inhalt einer Sicherheitsunterweisung sein.

Vor allem bei erkannten Defizite.

- Verhalten bei Unfällen
- Verhalten im Brandfall
- Bildschirmarbeitsplatz
- Verkehrssicherheit
- Tragen von persönlicher Schutzausrüstung
- Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz



Die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Beschäftigten und aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Sicherheitsmaßnahmen sind darüber hinaus ebenfalls zu unterweisen.

Wie wird die Sicherheitsunterweisung dokumentiert?

Jede Sicherheitsunterweisung ist zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss mindestens enthalten:

- Name und Stellung des Unterweisenden
- Name und Unterschrift der Unterwiesenen
- Thema der Unterweisung
- Datum und Uhrzeit der Unterweisung.

Die Dokumentation muss mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden. Sie dient auch als Nachweis für den Unternehmer zur Erfüllung seiner Pflichten. Bei Unfällen oder Berufskrankheiten verbessert der Nachweis durchgeführter Unterweisungen die Rechtssicherheit für den Unternehmer.

Bei Fragen zu dem Thema können Sie gerne Kontakt zu uns aufnehmen, Wir beraten Sie gerne.

Nadine Schneider

Koordinatorin Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Volljuristin

Quelle/Text: DGUV Vorschrift 1, Peter Beck, Dr. Kurt Kropp